

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 239

vom 27. Januar 1970

Aenderung der Zonenvorschriften (Ausnahmekriterien für Gesamtüberbauungen) der Gemeinde Aesch

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 20. Februar 1969 die Aenderung der Gesamtüberbauungskriterien der Zonenvorschriften beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 30. Oktober bis 1. Dezember 1969 stattgefunden. Sie ist durch Publikation im Amtsblatt Nr. 18 vom 30. Oktober 1969, im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Aesch Nr. 43 vom 31. Oktober 1969 sowie durch eingeschriebenen Brief an die auswärtigen Landeigentümer hinreichend bekanntgemacht worden. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 7. Januar 1970 ersucht der Gemeinderat Aesch um die regierungsrätliche Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser einschränkenden Ueberprüfungsbefugnis hat die Kontrolle der Aenderung der Zonenvorschriften folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.

2. Materiell-rechtlich ist gegen die beschlossene Aenderung der Zonenvorschriften nichts einzuwenden.

3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwendungen gegen die

beschlossene Aenderung der Ausnahmekriterien für Gesamtüberbauungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Aesch vom 20. Februar 1969 betreffend die Aenderung der Zonenvorschriften (Gesamtüberbauungskriterien) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 1/ZP/1/4 (Ergänzungsbestimmungen) versehenen Mutationsblätter.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Aesch (3)

Grundbuchamt Arlesheim

Landwirtschaftsdirektion (2)

Meliorationsamt (3)

Bodenamt (3)

Tiefbauamt (3)

Wasserwirtschaftsamt

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

